

## **Gemeinsame Eckpunkte der CDU-Landtagsfraktion Baden-Württemberg und der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag zur anstehenden Reform der Erbschaftsteuer**

Die CDU-Landtagsfraktion Baden-Württemberg und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag halten folgende Eckpunkte zur anstehenden Reform der Erbschaftsteuer für entscheidend:

1. Die konkrete Ausgestaltung der Erbschaftsteuer spielt beim Übergang von Unternehmens- und Grundvermögen eine wirtschaftlich entscheidende Rolle. Wenn Erben Teile des Unternehmens verkaufen müssten, um die Erbschaftsteuer bezahlen zu können, kann das verheerende Folgen für Arbeitnehmer haben.
2. Die Erbschaftsteuer beeinflusst daher unmittelbar die Wettbewerbsfähigkeit der insbesondere auch in Baden-Württemberg mittelständisch geprägten Wirtschaft Deutschlands und die von ihr geschaffenen Ausbildungs- und Arbeitsplätze. Die Erbschaftsteuerreform darf die deutschen und insbesondere die baden-württembergischen und bayerischen Familienunternehmen nicht gefährden.
3. Die Erbschaftsteuer darf einen Generationswechsel in den Unternehmen nicht behindern. Der Erhalt von Arbeitsplätzen hat dabei oberste Priorität. Bei der anstehenden Erbschaftsteuerreform ist daher eine verlässliche Lösung erforderlich. Der Vollzugsaufwand in den Ländern muss in diesem Zusammenhang vertretbar bleiben.
4. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 zur Erbschaftsteuer grundsätzlich das System der Begünstigung unternehmerischer Vermögen als verfassungskonform bestätigt. Eine Verschonung von Unternehmensvermögen ohne Bedürfnisprüfung soll künftig neben dem Erhalt von Arbeitsplätzen auch auf die Bewahrung der mittelständischen und familiengeprägten Unternehmensstrukturen abstellen.

Im Übrigen halten wir eine erwerberbezogene Verschonung in der Größenordnung von 100 bis 120 Mio. EUR (Freibetrag) für eine geeignete Grenze. Aus unserer Sicht setzt dies den richtigen Anreiz zum Erhalt von Familienunternehmen und damit zur Sicherung von Arbeitsplätzen in Baden-Württemberg und Bayern. Die Einbeziehung von vorhandenem Privatvermögen in die Bedürfnisprüfung käme einer indirekten Vermögensteuer gleich; das lehnen wir ab.

5. Wir setzen uns für eine einfache und rechtssichere Lohnsummenregelung ein. Die Ausnahmen von der Lohnsummenregelung müssen sich nach den Vorgaben des Gerichts auf Unternehmen mit einigen wenigen Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen beschränken. Künftig könnte diese Grenze bei fünf Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern liegen. Den Vorschlag des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), welcher sich hinsichtlich der Lohnsummenregelung am Unternehmenswert orientiert, lehnen wir ab, weil er unnötigerweise eine komplizierte Unternehmensbewertung erfordert.
6. In Hinblick auf das Verwaltungsvermögen könnte künftig eine Gesamtbetrachtung stattfinden. Sämtliche Schulden sollen vom Verwaltungsvermögen abgezogen und damit zusätzlicher Bürokratieaufwand vermieden werden.

## Wesentliche Erwägungen sind:

- Bis zum Jahr 2018 steht pro Jahr in durchschnittlich rund 30.000 Familienunternehmen die Nachfolge an. Das in seiner Form weltweit einzigartige deutsche Familienunternehmertum übernimmt langfristig unternehmerische Verantwortung, baut über Generationen hinweg Kapital auf und bleibt so unabhängiger von Banken, Börsen und kurzfristig agierenden Investoren. Diese spezifische Finanzierungs- und Unternehmenskultur leistet einen wichtigen Beitrag für die Stabilität der deutschen Volkswirtschaft.
- Die Erbschaftsteuer darf den Generationswechsel in den Unternehmen nicht behindern. Der Erhalt von Arbeitsplätzen hat dabei für die Union oberste Priorität. Bei der anstehenden Erbschaftsteuerreform ist daher eine verlässliche Lösung erforderlich. Der Vollzugsaufwand in den Ländern muss in diesem Zusammenhang vertretbar bleiben.

- Das grundsätzlich als verfassungskonform bestätigte System der Begünstigung unternehmerischer Vermögen muss bei der anstehenden Überarbeitung der Verschonungsregelungen dem Grundanliegen unionsgeführter Wirtschaftspolitik Rechnung tragen. Wir nehmen die berechtigten Sorgen des Mittelstands ernst. Entsprechend sind bei den Vorschlägen zur Definition von begünstigtem Unternehmensvermögen, zur Bagatellgrenze für die Befreiung vom Lohnsummennachweis und zum Umfang der Verschonung die mittelständischen und familiengeprägten Unternehmensstrukturen fest im Blick zu behalten. Insbesondere die Regelungen zur Bedürfnisprüfung müssen rechtssicher und handhabbar ausgestaltet werden.
- Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 (Randziffer 175) ausgeführt, dass der Gesetzgeber auch eine absolute Obergrenze festlegen könne, wie dies im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge vom 30. Mai 2005 (Gesetzesentwurf der rot-grünen Bundesregierung; BT-DS 15/5555, S. 10) mit einer Förderungshöchstgrenze von 100 Mio. EUR beabsichtigt war, jenseits derer die Steuerverschonung endet und steuerbedingten Gefährdungen von Unternehmensübergängen etwa durch eine möglicherweise neu gestaltete Stundungsregelung begegnet wird. Von daher ist auch eine Anhebung der in den Eckpunkten des Bundesministeriums der Finanzen genannten 20 Mio. EUR auf 100 – 120 Mio. EUR erwerberbezogen möglich.
- Da den Ländern die Ertragshoheit über das Erbschaftsteueraufkommen zukommt, muss bei dem anstehenden Gesetzgebungsvorhaben die enge Einbindung der Familienunternehmer in die regionale Wirtschaftsstruktur besonders gewichtet werden. Dabei muss auch ihr Beitrag für die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen betont werden. Dies muss auch im angemessenen Schutz für kleine Unternehmen vor Bürokratieaufwand seinen Ausdruck finden.

Stuttgart/München, den 18.05.2015

Guido Wolf, MdL  
Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion  
Baden-Württemberg

Thomas Kreuzer, MdL  
Vorsitzender der CSU-Fraktion im  
Bayerischen Landtag